



# Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 3. Juni 2026

## Beleuchtender Bericht und Einladung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Henggart werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, **3. Juni 2026, 19.30 Uhr** in der „Wylandhalle“ an der Dorfstrasse 41 eingeladen.

1. Wahl der Stimmenzähler
- 2.1 Teilrevision kommunale Ortsplanung (BZO), Einzelinitiative  
«Mindestabstand von Windenergieanlagen»
- 2.2 Teilrevision kommunale Ortsplanung (BZO), Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
3. Jahresrechnung 2025 Politische Gemeinde Henggart
4. Beantwortung von Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung erfolgen noch

Informationen aus der Schulpflege

Informationen aus dem Gemeinderat

**Gemeinderat Henggart**  
Flaachtalstrasse 15  
8444 Henggart  
Tel. 052 305 17 10  
gemeinde@henggart.ch  
www.henggart.ch

Henggart, im Mai 2026

## Auszug aus dem Gemeindegesetz (LS 131.1)

### Amtliche Publikation und Einladung

Die formell massgebende Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte am 29. April 2026 mittels amtlicher Publikation in den Bekanntmachungen der Gemeinde Henggart.

### Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf und können unter [www.henggart.ch](http://www.henggart.ch) heruntergeladen werden.

### Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Henggart wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

### § 6 Protokoll

<sup>1</sup>In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Das Protokoll steht den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

### § 17 Anfragerecht

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

<sup>2</sup>Anfragen, die spätestens **zehn Arbeitstage** vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

<sup>3</sup>In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

### Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 217, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

**Bemerkung zum Rekurs in Stimmrechtssachen:** Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

### Traktanden

	<u>Seiten</u>
1. Wahl der Stimmenzähler	
2.1 Teilrevision kommunale Ortsplanung (BZO), Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen»	4
2.2 Teilrevision kommunale Ortsplanung (BZO), Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)	10
2. Jahresrechnung 2025 Politische Gemeinde Henggart	15
3. Beantwortung von Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz	

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung erfolgen noch

Informationen aus der Schulpflege

Informationen aus dem Gemeinderat

### Allgemeine Hinweise

Die vollständigen Akten zu den Geschäften liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können unter [www.henggart.ch](http://www.henggart.ch) heruntergeladen werden.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mitzunehmen.

## Traktandum 2

### 2.1 Teilrevision kommunale Ortsplanung (BZO), Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen»

---

#### Die Vorlage in Kürze

Am 9. September 2024 wurde eine Einzelinitiative betreffend die Festlegung eines Mindestabstands von 1'000 Metern für industrielle Windenergieanlagen in der Gemeinde Henggart eingereicht. Die Initiative sieht eine entsprechende Ergänzung von Art. 33a der Bau- und Zonenordnung vor. Sie wurde formell und materiell als gültig beurteilt und ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die kantonale Vorprüfung kommt jedoch zum Schluss, dass die Gemeinden für generelle Abstandsvorschriften im Zusammenhang mit Windenergieanlagen keine entsprechende gesetzliche Kompetenz besitzen und eine pauschale Regelung bundes- und kantonrechtlicher Vorgaben widerspricht.

Unabhängig davon empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative, da aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Gemeinde sowie der möglichen Nähe zu Siedlungsgebieten erhebliche Auswirkungen auf Bevölkerung, Landschaftsbild und Wohnqualität erwartet werden.

Die Vorlage umfasst zudem den Hinweis, dass eine allfällige Nichtgenehmigung durch die kantonale Baudirektion vom Gemeinderat mittels Rechtsmittel überprüft werden kann, sofern kein gleichlautender gerichtlicher Entscheid besteht.

#### Die Vorlage im Detail

Am 9. September 2024 hat Rudolf Eigenheer eine ausformulierte Einzelinitiative im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart (GO) mit dem Titel " Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen" eingereicht. Die Initiative wurde von Rudolf Eigenheer unterzeichnet.

## Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der in der Gemeinde Henggart wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte, Rudolf Eigenheer, Schniderbuckstrasse 153, 8444 Henggart, stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes folgendes Begehren:

Art. 33a der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt zu ergänzen resp. abzuändern:

### **Art. 33a Industrielle Windenergieanlagen**

**Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.**

### **Begründung (Originaltext):**

*Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von mindestens 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig. Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.*

### **Sie verursachen:**

- *Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Pressluftschlämmern*
- *Lärm im einzigen Naherholungsgebiet und Aussichtspunkt von Henggart namens „Guggenhürli“. Hier befinden sich gemeindeeigene Party-Liegenschaften, mit Saal und Küche sowie eine Grillanlage für Festanlässe.*
- *Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt*
- *Eiswurf im Winter*
- *Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter*
- *Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)*
- *Optische Bedrängungswirkung*
- *Entwertung des Wohneigentums*

*In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.*

*Ich ersuche um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.*

## **Rechtliches**

*Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/ 149/2021) zulässig. Mindestabstandsansträge wurden zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH), Wildberg (ZH), Stäfa (ZH) und Dägerlen (ZH) für gültig erklärt.*

*Henggart, 7. September 2024, Der Initiant: Rudolf Eigenheer*

## **Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit**

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Henggart stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GRP [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GRP und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Bau- und Zonenordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GRP i.V.m. Art. 13 Gemeindeordnung Henggart).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

## **Auszug aus dem Vorprüfungsbericht der kantonalen Baudirektion Zürich, Amt für Raumentwicklung, vom 5. September 2025**

### Art. 33a Windenergieanlagen

Beim Erlass der BZO sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn diese in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen. Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen.

Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z. B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen Baudirektion 5/9 und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen. Die Vorschrift in Art. 33a BZO ist nicht rechtmässig und somit zu streichen.

→ Art. 33a BZO ist zu streichen.

### **Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative aus folgenden Gründen:

Die Gemeinde Henggart verfügt im Vergleich zu anderen Gemeinden über ein verhältnismässig kleines Gemeindegebiet. Aufgrund der begrenzten räumlichen Ausdehnung ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nur mit vergleichsweise geringem Abstand zu bestehenden Wohn- und Siedlungsgebieten realisiert werden könnten. Dies führt dazu, dass mögliche Auswirkungen solcher Anlagen auf die Bevölkerung und das Ortsbild in Henggart stärker wahrgenommen würden als in Gemeinden mit grösseren räumlichen Reserven.

Windenergieanlagen weisen aufgrund ihrer Höhe, ihrer technischen Ausgestaltung sowie der Bewegung der Rotorblätter eine erhebliche Präsenz im Landschafts- und Siedlungsraum auf. Insbesondere können Lärmemissionen, periodischer Schattenwurf sowie Lichtreflexionen zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung führen. Darüber hinaus kann die dauerhafte visuelle Wahrnehmung der Anlagen das Landschaftsbild sowie den Charakter des Ortsbildes wesentlich verändern.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten Auswirkungen auf die Attraktivität der betroffenen Wohnlagen haben können. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Wohnqualität sowie die Nutzung und Erholung im siedlungsnahen Umfeld. In diesem Zusammenhang kann auch eine negative Beeinflussung des Werts von Wohnliegenschaften und Grundeigentum nicht ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebiets sowie der Nähe potenzieller Standorte zu bestehenden Siedlungsgebieten erachtet die Gemeinde Henggart einen angemessenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten als sachgerecht.

## Wichtiger Hinweis:

Sollte die Initiative von der Gemeindeversammlung angenommen und die Anpassung der Bau- und Zonenordnung von der Baudirektion des Kantons Zürich nicht genehmigt werden, wird der Gemeinderat die Nichtgenehmigung gerichtlich überprüfen lassen und entsprechende Rechtsmittel ergreifen. Vorbehalten bleibt, dass zu einem gleichlautenden Initiativtext bereits ein gerichtlicher Entscheid ergangen ist.

## Zusammenfassung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Gemeinde Henggart ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in vergleichsweise geringer Distanz zu Wohn- und Siedlungsgebieten realisiert würden, wodurch die Auswirkungen auf Bevölkerung und Ortsbild besonders deutlich wahrgenommen würden.

Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Höhe, technischen Ausgestaltung und Rotorbewegung zu Lärmemissionen, Schattenwurf sowie visuellen Beeinträchtigungen führen und damit die Wohn- und Lebensqualität sowie das Landschafts- und Ortsbild erheblich beeinflussen. Zudem können sie die Attraktivität von Wohnlagen mindern und sich potenziell auch wertbeeinflussend auf Wohnliegenschaften auswirken.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Gemeinderat einen angemessenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten als sachgerecht.

Sollte die genehmigte Anpassung der Bau- und Zonenordnung durch die kantonale Baudirektion nicht genehmigt werden, wird der Gemeinderat den Entscheid mittels Rechtsmittel gerichtlich überprüfen lassen, sofern nicht bereits ein gleichlautender rechtlicher Entscheid vorliegt.

## Synopse

Art. 33a der Bau- und Zonenordnung soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

Bisher	neu
Neuer Artikel	Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 m) und einem zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 m betragen.

Zuständigkeit: Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig.

## Anträge und Stellungnahmen

---

### Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Einzelinitiative von Rudolf Eigenheer vom 9. September 2024 mit folgendem Wortlaut "Mindestabstand von Windenergieanlagen" zuzustimmen und den Art. 33a der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt abzuändern resp. zu ergänzen:

#### **Art. 33a Industrielle Windenergieanlagen**

**Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.**

Henggart, 27. April 2026

## Traktandum 2

### 2.2 Teilrevision kommunale Ortsplanung (BZO), Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

---

#### Das Wichtigste in Kürze

Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Mit der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) setzt die Gemeinde Henggart den kantonalen Auftrag zur Übernahme der IVHB-Baubegriffe um.

Zudem wird die Teilrevision genutzt, um einzelne Bestimmungen aufgrund geänderter übergeordneter Vorgaben sowie gestützt auf Erfahrungen aus dem Vollzug anzupassen. Die wichtigsten Änderungen der vorliegenden Teilrevision sind:

- Einführung der Interkantonalen Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
- Verzicht auf die Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe
- Ergänzung von Artikel 33a bei Annahme der Einzelinitiative „Mindestabstand zu Windenergieanlagen“

#### Die Vorlage im Detail

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Henggart wurde letztmals im Jahr 1994 umfassend revidiert und im Jahr 2009 teilrevidiert. Grundlage der damaligen Gesamtrevision bildete eine eigens erarbeitete Entwicklungsstrategie. Gemäss § 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sind Nutzungspläne anzupassen, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Daraus ergibt sich für die Gemeinden die Verpflichtung, ihre Ortsplanung einerseits an die veränderten kommunalen Verhältnisse anzupassen und andererseits mit den übergeordneten Vorgaben abzustimmen.

Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Gemäss den Übergangsbestimmungen sind die Gemeinden verpflichtet, ihre BZO spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung entsprechend anzupassen.

Zudem sind die Gemeinden gestützt auf das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 1. Januar 2021 in Kraft trat, verpflichtet, den kommunalen Mehrwertausgleich in der BZO zu regeln.

## Bestandteile der Teilrevision

Die Teilrevision der Orts- und Nutzungsplanung umfasst folgende Teile:

Kommunale Orts- und Nutzungsplanung

- Bau- und Zonenordnung
- Zonenplan

Mit der Teilrevision der Orts- und Nutzungsplanung werden die bisher gültigen Unterlagen ersetzt.

## Wesentlichste Änderungen durch die Einführung der IVHB

Begriffsanpassungen IVHB

In der Gemeinde Henggart kommt es zur Anpassung folgender Begriffe:

### Alter Begriff

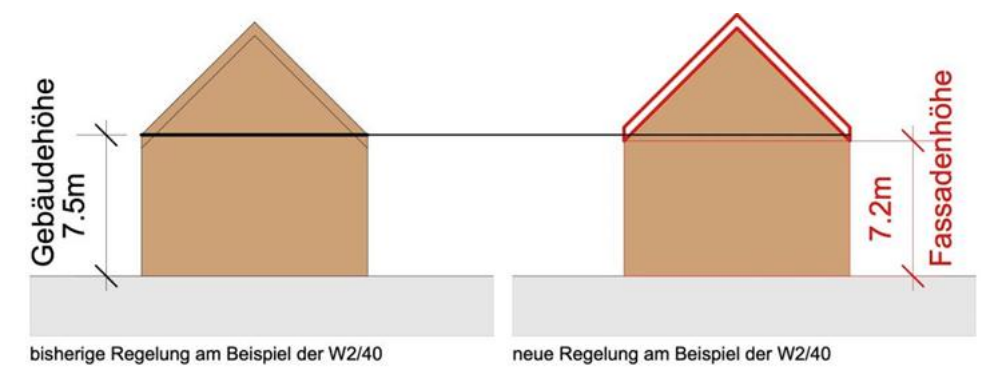
- Gebäudehöhe
- Firsthöhe
- Gesamtlänge
- Besondere Gebäude
- Massgebliche Grundfläche
- Gewachsener Boden
- Unterirdische Gebäude

### Neuer Begriff

- Fassadenhöhe
- Fassadenhöhe/Gesamthöhe
- Gebäuelänge
- Kleinbauten und Anbauten
- Anrechenbare Grundstücksfläche
- massgebendes Terrain
- Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten

## Neue Messweisen IVHB

Die Fassadenhöhe entspricht weitgehend der Definition der "Gebäudehöhe" im bisherigen Recht. Für den oberen Messpunkt massgebend ist jedoch nicht mehr die Schnittlinie der Fassade mit der Dachfläche, sondern die Schnittlinie der Fassaden flucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion. Durch diese neue Messweise können Bauten ohne Anpassung der bestehenden Höhenbeschränkungen ca. 30 bis 50 cm höher in Erscheinung treten. Aus diesem Grund werden die Fassaden- bzw. Gesamthöhen gegenüber dem heutigen Mass um 30 cm reduziert.



## **Kommunale Mehrwertabgabe auf Auf- und Umzonungen**

Gemäss § 19 Abs. 3 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) können die Gemeinden bei Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, einen Abgabesatz zwischen 0 % (Verzicht) und höchstens 40 % des um CHF 100'000 reduzierten Mehrwerts festlegen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Umgang mit der kommunalen Mehrwertabgabe in der BZO zu regeln.

Der Kanton Zürich hat diese Vorgaben umgesetzt und erhebt entsprechende Abgaben. Den Gemeinden steht es frei, darüber hinausgehende Regelungen vorzusehen, insbesondere bei Um- und Aufzonungen.

Die Gemeinde Henggart beantragt mit Artikel 42a BZO den Verzicht auf die Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen.

Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere:

- die bereits bestehende kantonale Regelung
- die zusätzliche finanzielle Belastung für Grundeigentümer
- die administrative Komplexität in der Umsetzung
- das Ziel, die Standortattraktivität und Entwicklungsmöglichkeiten nicht zusätzlich einzuschränken

## **Einzelinitiative**

Wird die Einzelinitiative „Mindestabstand zu Windenergieanlagen“ gemäss Traktandum 2.1 angenommen, wird Artikel 33a als neuer Artikel eingefügt. Der neue Artikel basiert auf der gültig erklärten Einzelinitiative „Mindestabstand zu Windenergieanlagen“ vom 9. September 2024. Wird die Einzelinitiative abgelehnt, entfällt Artikel 33a ersatzlos.

Aus Transparenzgründen wird nochmals auf den Auszug aus dem Vorprüfungsbericht der kantonalen Baudirektion Zürich, Amt für Raumentwicklung, vom 5. September 2025 verwiesen:

### **Art. 33a Windenergieanlagen**

Beim Erlass der BZO sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn diese in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften

für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen. Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z. B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen Baudirektion 5/9 und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen. Die Vorschrift in Art. 33a BZO ist nicht rechtmässig und somit zu streichen.

→ Art. 33a BZO ist zu streichen.

### **Weitere Änderungen und Anpassungen**

Alle weiteren Änderungen sowie begrifflichen Anpassungen können der ergänzenden Dokumentation zur Bau- und Zonenordnung, der synoptischen Darstellung sowie dem Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV entnommen werden.

Es wird festgehalten, dass über die aufgeführten Änderungen hinaus keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden. Dies begründet sich damit, dass der Gemeinderat Henggart innerhalb der kommenden Legislatur die Gesamtrevision der Nutzungsplanung beziehungsweise der Bau- und Zonenordnung Henggart umsetzen wird.

### **Bericht zur Mitwirkung**

Der Mitwirkungsbericht zur BZO-Revision (Bau- und Zonenordnung) ist ein zentrales Dokument im kommunalen Planungsverfahren (gemäss § 7 PBG), das eingegangene Einwendungen aus der öffentlichen Auflage dokumentiert, prüft und deren Behandlung (Berücksichtigung oder Ablehnung) begründet. Dieser liegt den zusätzlichen Unterlagen ebenfalls bei.

## Anträge und Stellungnahmen

---

### Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeinde Henggart ändert, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), ihre Orts- resp. Nutzungsplanung. Die Teilrevision umfasst die Bau- und Zonenordnung (BZO) und den Zonenplan.
2. Den Anträgen zur Änderung der der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans wird zugestimmt:
  - Bau- und Zonenordnung
  - Zonenplan
3. Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) werden zur Kenntnis genommen.
4. Mit der Rechtskraft der Genehmigung dieser Teilrevision wird die Bau- und Zonenordnung (BZO) in der Fassung 2009 aufgehoben.
5. Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gemäss § 89 PBG bleibt vorbehalten.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Abänderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich solche als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren, des Festsetzungsverfahrens der regionalen Richtplanung oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Der Gemeinderat wird zudem ermächtigt, die gesamte Vorlage nicht in Kraft zu setzen, sofern sich diese als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren, von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder Änderungen grundlegender Bestimmungen der Vorlage nicht durchsetzen lässt. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Henggart, 27. April 2026

## Traktandum 3

### Jahresrechnung 2025 Politische Gemeinde Henggart

---

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 1 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 2022 sowie § 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes:

1. **Die Jahresrechnung 2025**, bestehend aus:

1.1 Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF 14'445'557.97
Gesamtertrag	<u>CHF 13'168'486.23</u>
Aufwandsüberschuss	CHF -1'277'071.74
	=====

1.2 Investitionsrechnung

1.2.1 Investitionen Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 1'485'508.71
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF 199'375.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 1'286'133.71
	=====

1.2.2 Investitionen Finanzvermögen

Keine Ausgaben und Einnahmen

1.3. Bilanz

Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von CHF 23'161'471.24 aus. Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschussbetrag zugewiesen. Dadurch verringert sich der Bilanzüberschussbetrag auf CH 15'825'967.88.

**wird genehmigt.**

## **Beleuchtender Bericht der Abteilung Finanzen**

Siehe Unterlagen und Ausführungen der Abteilung Finanzen.

## **Empfehlung, Finanztechnische Prüfung**

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat die vorliegende Rechnung sowie den Beleuchtenden Bericht geprüft und für in Ordnung befunden. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Jahresrechnung 2025 im vorgelegten Sinne zuzustimmen. (nachfolgend)

### **Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Rechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Sie empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Jahresrechnung 2025 im vorgelegten Sinne zuzustimmen. (nachfolgend)

### **Externe Revision**

Die Finanztechnische Prüfung, durchgeführt durch die OBT AG, empfiehlt mit Revisionsbericht vom 19. März 2026 respektive 16. April 2026 die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

## Anträge und Stellungnahmen

---

### Antrag und Abstimmungsempfehlung RPK

#### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Henggart mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'277'071.74 zu genehmigen.

Henggart, 22. April 2026

### Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Henggart mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'277'071.74 zu genehmigen.

Henggart, 7. April 2026

## Antrag des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung 2025** der Politischen Gemeinde Henggart genehmigt.

2 Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Henggart weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	14'445'557.97
	Gesamtertrag	Fr.	13'168'486.23
	<b>Aufwandsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>-1'277'071.74</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'485'508.71
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	199'375.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'286'133.71</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Fr.</b>	<b>23'161'471.24</b>

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschussbetrag zugewiesen.  
Dadurch vermindert sich der **Bilanzüberschussbetrag auf Fr. 15'825'967.88**

3 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Henggart zu genehmigen.

8444 Henggart,  
Gemeinderat Henggart

Gemeindepräsident  
Andreas Wyler

Gemeindeschreiberin  
Tamara Stüdle

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Henggart in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	14'445'557.97
	Gesamtertrag	Fr.	13'168'486.23
	<b>Aufwandsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>-1'277'071.74</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'485'508.71
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	199'375.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'286'133.71</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Fr.</b>	<b>23'161'471.24</b>

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschussbetrag zugewiesen.  
Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschussbetrag auf Fr. 15'825'967.88

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Henggart finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Henggart entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8444 Henggart, 22.04.2026  
Rechnungsprüfungskommission Henggart

Präsident/in  
Bruno Sutter

Aktuar/in  
Stephanie Williams

## Bericht des Gemeinderates

### Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Das Jahr 2025 lief im Ertragsbereich mittelmässig. Die Erträge bei den Einkommenssteuern sowie bei den Grundstückgewinnsteuern fielen besser aus als budgetiert. Bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen musste leider ein grosses Defizit verzeichnet werden gegenüber dem Vorjahr und dem Budget. Hohe Steuerrückzahlungen an juristische Personen haben den Ertrag ebenfalls gesenkt.

Auf der Aufwandseite hingegen wurde in einigen Bereichen erneut mehr ausgegeben als in den vergangenen Jahren. Betrachtet man nun alle diese Bereiche zusammen ergibt sich ein Aufwandsüberschuss von CHF 1'277'071.74. Dies entspricht ziemlich genau dem budgetierten Aufwandüberschuss. Insgesamt wurde sehr gut darauf geachtet, dass das Budget nicht überzogen wird und ein nicht noch höhere Aufwandüberschuss zu verzeichnen ist.

### Erfolgsrechnung

Bei den allgemeinen Gemeindesteuern (Abweichung: CHF -94'987) fielen die Erträge einiges schlechter aus als angenommen. Dies ist zurückzuführen auf den wesentlichen Einbruch der Erträge im Bereich der juristischen Personen. Bei den Sondersteuern hingegen (Abweichung: CHF 287'513) fielen die Steuererträge deutlich besser aus als angenommen.

Einige externe Honorare von Anwälten sowie Kosten von Aufsichtsverfahren führten zu einem deutlich höheren Aufwand. Dafür wurden in anderen Bereichen Einsparungen auf der Aufwandseite gemacht wie z.B. in den Bereichen Verwaltungsliegenschaften, Sport und Freizeit usw. Im Bereich der Bildung konnte bei den Schulliegenschaften der Aufwand im Vergleich zum Budget minimiert werden. Im Bereich der Gesundheit stieg der Aufwand weiter an und verzeichnete einen höheren Aufwand als budgetiert, hingegen konnte dieser im Vergleich zum Vorjahr minimiert werden. Dies nicht zuletzt Dank einem besseren Ergebnis als erwartet des AWH. Der Bereich Soziale Sicherheit verzeichnete einen deutlich höheren Aufwand als angenommen und auch gegenüber dem Vorjahr. Dies hängt vor allem mit der falschen Jahresrechnung 2024 der Asylkoordination zusammen. Aufgrund dessen mussten Nachzahlungen von CHF 135'854 getätigt werden. Allgemein ist der Bereich Asylwesen deutlich gestiegen und die Kosten werden auch in Zukunft weiter ansteigen. Aufgrund der erreichten Quote wurde der Gemeinde Henggart eine Bonuszahlung von CHF 30'000 zugesprochen. In der Fürsorge stiegen die Kosten deutlich, da die Stelle der Fürsorgesekretärin durch eine Springerin belegt werden musste.

Der Bereich Strassen musste aufgrund der neuen Anschaffungen ebenfalls einen Anstieg der Aufwandsseite verzeichnen.

### Investitionsrechnung

Der Hauptanteil der Investitionen im Jahr 2025 betreffen die Investitionen im Bereich Bildung sowie Strassen und Leitungen. Im Bereich der Bildung wurde das Teamzimmer saniert sowie Ersatzbeschaffungen der Ipad's wurden getätigt. In den Bereichen Strasse, Wasser und Abwasser sind die zwei Projekte "Sanierung Hinterdorfstrasse" und "Sanierung Dorfstrasse" massgebend.

**Nettoaufwand nach Bereichen des Steuerhaushalts**

in Fr., gerundet, "Umwelt u. Raumordnung" ohne Ergebnisse der Werke (negative Werte = Verschlechterung)

	<b>Rechnung 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Abweichung</b>
Allgemeine Verwaltung	1'742'471	1'886'160	143'689
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	359'474	362'450	2'976
Bildung	3'992'571	4'123'305	130'734
Kultur, Sport und Freizeit	140'220	166'140	25'920
Gesundheit	1'439'575	1'295'440	-144'135
Soziale Sicherheit	1'701'938	1'443'907	-258'031
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	460'383	379'397	-80'986
Umweltschutz und Raumordnung	216'415	222'670	6'255
Volkswirtschaft	-237'042	-238'498	-1'456
<b>Total Aufwand</b>	<b>9'816'005</b>	<b>9'640'971</b>	<b>-175'034</b>

**Nettoertrag aus Finanzen und Steuern**

in Fr., gerundet (negative Werte = Verschlechterung)

	<b>Rechnung 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Abweichung</b>
Allgemeine Gemeindesteuern	4'642'013	4'737'000	-94'987
Sondersteuern	1'300'563	1'013'050	287'513
Finanz- und Lastenausgleich	2'600'240	2'600'240	0
Zinsen, Liegenschaften FV, Diverses	-3'884	12'450	-16'334
Gewinne/Verluste/Wertberichtigungen Liegenschaften FV	0	0	0
Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	900	-900
<b>Total Ertrag</b>	<b>8'538'933</b>	<b>8'363'640</b>	<b>176'193</b>

**Ergebnisse der Werke (Gebührenhaushalt)**

in Fr., gerundet (negative Werte gleich Aufwandüberschuss)

	<b>Rechnung 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Spezialfinanzierung per 31.12.2025</b>
Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)	14'798	17'830	2'036'134
Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	-97'686	-168'700	1'864'516
Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	-4'439	-15'700	3'180

**Nettoinvestitionen nach Bereichen**

in Fr., gerundet (negative Werte gleich Verschlechterung)

	<b>Rechnung 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Abweichung</b>
Allgemeine Verwaltung	0	55'000	55'000
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	26'500	28'000	1'500
Bildung	111'085	141'000	29'915
Kultur, Sport und Freizeit	0	0	0
Gesundheit	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	980'243	1'300'400	320'157
Umweltschutz und Raumordnung	168'305	886'400	718'095
Volkswirtschaft	0	50'000	50'000
Finanzvermögen	0	0	0
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'286'134</b>	<b>2'460'800</b>	<b>1'174'666</b>

**Bilanz**

Die Eröffnungsbilanz im Jahr 2025 entspricht den Zahlen des Vorjahres 2024. Im Vergleich zu diesen Zahlen hat sich die Bilanzsumme vermindert. Die Investitionen sind gegenüber dem Vorjahr gesunken. Nach der Erfolgsverbuchung beträgt das zweckfreie Eigenkapital CHF 15'825'967.88.

**Erfolgsrechnung**

<b>Gestufte Erfolgsausweis</b>		<b>Rechnung 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Rechnung 2024</b>
30	Personalaufwand	2'458'273.64	2'636'336.00	2'471'744.86
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'439'088.43	2'452'615.00	2'281'147.23
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	471'022.11	454'350.00	377'415.75
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	14'797.86	17'830.00	1'295'362.00
36	Transferaufwand	8'184'512.76	7'658'953.00	7'565'827.25
37	Durchlaufende Beiträge	12'800.00	0.00	0.00
	<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>13'580'494.80</b>	<b>13'220'084.00</b>	<b>13'991'497.09</b>
40	Fiskalertrag	5'943'889.92	5'753'050.00	5'620'879.70
41	Regalien und Konzessionen	500.00	0.00	540.00
42	Entgelte	1'232'875.18	1'129'309.00	1'174'532.90
43	Übrige Erträge	0.00	0.00	3'411.80
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	102'125.65	184'400.00	141'667.95
46	Transferertrag	4'939'055.31	4'736'844.00	6'435'644.33
47	Durchlaufende Beiträge	12'800.00	0.00	0.00
	<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>12'231'246.06</b>	<b>11'803'603.00</b>	<b>13'376'676.68</b>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-1'349'248.74</b>	<b>-1'416'481.00</b>	<b>-614'820.41</b>
34	Finanzaufwand	25'734.90	5'600.00	13'559.85
44	Finanzertrag	97'911.90	144'750.00	102'463.15
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>72'177.00</b>	<b>139'150.00</b>	<b>88'903.30</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-1'277'071.74</b>	<b>-1'277'331.00</b>	<b>-525'917.11</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
	<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-1'277'071.74</b>	<b>-1'277'331.00</b>	<b>-525'917.11</b>
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen	839'328.27	786'496.00	721'929.00
49	Interne Verrechnungen	839'328.27	786'496.00	721'929.00
	Total Aufwand	14'445'557.97	14'012'180.00	14'726'985.94
	Total Ertrag	13'168'486.23	12'734'849.00	14'201'068.83

# Erfolgsrechnung

## Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

# 0

### Allgemeine Verwaltung Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
0110.3102.00	4'343.15	22'000.00	17'656.85	Kosten für Drucksachen und Publikationen konnten eingespart bzw. gesenkt werden
0210.3130.04	19'384.20	5'000.00	-14'384.20	Springer Einsatz für Bereich der Grundstückgewinnsteuern
0220.3010.01	326'215.75	376'100.00	49'884.25	Tiefere Lohnkosten aufgrund Unterbesetzung in der Verwaltung
0220.3010.02	347'589.65	304'500.00	-43'089.65	Höhere Lohnkosten aufgrund Krankheits- und Unfallbedingter Ausfälle (Rückerstatt. Kto. 0220.3010.09)
0220.3010.09	-22'678.20	0.00	22'678.20	Diverse, teils langanhaltende Krankheits- und Unfallfälle
0220.3118.00	12'859.61	31'000.00	18'140.39	Programm Werk Zustandserfassung Wasser konnte günstiger beschafft werden
0220.3130.00	140'445.50	13'000.00	-127'445.50	Springer Einsatz für Bereich Einwohnerkontrolle, Liegenschaften und Gemeindeschreiberin
0220.3132.00	121'939.80	200'000.00	78'060.20	BZO und Vorbereitungen GEP konnten noch nicht ausgeführt werden
0220.3153.00	70'682.45	26'000.00	-44'682.45	Hardware Betriebskosten höher, da mehr Arbeitsplätze / Pauschale konnte nicht vereinbart werden
0290.3010.00	50'924.40	27'500.00	-23'424.40	Umstrukturierungen bei Arbeitnehmern im Liegenschaftsbereich
0290.3132.00	11'419.50	48'700.00	37'280.50	Struktur und Planung Werke sowie Brandschutzkonzept wurden nicht umgesetzt
0290.3144.00	32'615.90	51'500.00	18'884.10	Umbau Treppengeländer Gemeindehaus sowie Terrasse nicht umgesetzt
0291.3140.00	3'537.30	0.00	-3'537.30	Umgebungsarbeiten Wylandhalle wurde nicht budgetiert

# 1

### Öffentliche Ordnung und Sicherheit Kurz und bündig

keine Bemerkungen

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
----------------	---------------	-------------	-----------

## 2

**Bildung**  
Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
2110.3020.00	33'349.65	26'150.00	-7'199.65	Zusätzliche Personalkosten aufgrund übergrosser Kindergartenklassen
2110.3611.00	307'970.30	320'000.00	12'029.70	Verbuchung integrative Förderlektionen (IF) Bereich Kindergarten im Kontokreis Primarstufe
2120.4260.00	-1'006.25	0.00	1'006.25	Diverse Einnahmen zugunsten des Schneesportlagers
2170.3010.01	109'523.00	98'260.00	-11'263.00	Rückstellungen Ferienguthaben aufgrund langanhaltender Abwesenheit
2170.3010.02	12'403.35	0.00	-12'403.35	Vertretung während Krankheitsausfall
2170.3010.09	-28'370.65	0.00	28'370.65	Rückerstattungen Taggeldversicherung Krankheitsausfall
2170.3120.00	60'907.10	56'000.00	-4'907.10	Zusätzlicher Heizölbedarf
2170.3130.01	126'990.40	163'200.00	36'209.60	Zusatzreinigung Turnhalle gekündigt / Storen wurden nicht gereinigt obwohl dies budgetiert wurde
2170.3132.00	0.00	9'500.00	9'500.00	Brandschutzexpertise wurde noch nicht abgeschlossen
2170.3140.00	31'984.55	42'060.00	10'075.45	Weniger Unterhaltsarbeiten ausgeführt als geplant
2170.3910.00	27'156.95	10'300.00	-16'856.95	Mehrere Arbeiten vom Gemeindewerk ausgeführt aufgrund langanhaltender Abwesenheit
2180.3010.09	-1'949.90	0.00	1'949.90	Rückerstattungen Taggeldversicherung Krankheitsausfälle
2180.3105.00	33'021.55	29'000.00	-4'021.55	Mehrkosten durch extern bezogene Mahlzeiten infolge Personalabsenz
2190.3132.00	6'104.20	3'000.00	-3'104.20	Juristische Beratung der Schulpflege im Zusammenhang mit dem Aufsichtsverfahren des Bezirksrats
2191.3130.00	16'301.23	13'250.00	-3'051.23	Höhere Kosten beim Wechsel der Telefonie auf TEAMS
2191.4260.00	-26'632.85	0.00	26'632.85	Einmalige Überschussbeteiligung der Taggeldversicherung
2192.3130.03	10'793.95	6'700.00	-4'093.95	Mehrkosten durch zusätzliche Transportfahrten zu Therapien

## 3

**Kultur, Sport und Freizeit**  
Kurz und bündig

Keine Begründungen

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
----------------	---------------	-------------	-----------

## 4

**Gesundheit**  
Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
4120.3614.00	59'335.29	103'400.00	44'064.71	AWH Flaachtal mit deutlich besserem Ergebnis
4125	922'169.00	799'000.00	-123'169.00	Fallbedingter Mehraufwand, Pflegefinanzierung Heime
4210.	3'158.51	-60'700.00	-63'858.51	Aufwandüberschuss Spitetex Flaachtal anstatt Ertragsüberschuss
4215	402'465.70	396'000.00	-6'465.70	Fallbedingter Mehraufwand, Pflegefinanzierung ambulant

## 5

**Soziale Sicherheit**  
Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
5120.3632.00	104'113.00	86'000.00	-18'113.00	Budgetiert aufgrund Erfahrungswerten des KVG (Ausgleich des Aufwand im Kto. 5120.4632.00)
5120.3635.10	38'557.50	26'000.00	-12'557.50	Fallbedingter Mehraufwand für Sozialhilfeempfänger
5120.3637.11	13'683.00	0.00	-13'683.00	Beiträge für EL-Empfänger
5320	122'122.50	74'000.00	-48'122.50	Fallbedingter Mehraufwand, Ergänzungsleistungen AHV
5430	23'499.15	1'000.00	-22'499.15	Fallbedingter Mehraufwand, Alimentenbevorschussung
5440.3631.00	269'228.60	247'000.00	-22'228.60	Budgetiert aufgrund Erfahrungswerten des KJG
5450.3632.00	128'490.40	100'800.00	-27'690.40	Fallbedingter Mehraufwand, Kinder- und Erwachsenenschutz
5451.3910.00	151'621.72	158'196.00	6'574.28	Gemeindebeitrag (Subventionen) an Betreuung in TS gem. KITA-VO (Budgetierung aufgrund aktueller Zahlen)
5710	20'845.00	8'000.00	-12'845.00	Fallbedingter Mehraufwand, Beihilfen
5730.3612.00	375'563.92	274'400.00	-101'163.92	Höhere Kosten / Nachzahlung, da die Jahresrechnung 2024 der Asykoordination falsch war
5730.3612.01	149'868.40	80'000.00	-69'868.40	Budgetierung aufgrund Erfahrungswerten der Integrationsmassnahmen IAZH
5790.3010.00	0.00	38'500.00	38'500.00	Kündigung Fürsorgesekretärin
5790.3132.00	101'181.15	3'300.00	-97'881.15	Springereinsatz Fürsorge aufgrund Kündigung der Fürsorgesekretärin

## 6

**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**  
Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
6150.3010.01	10'662.50	6'000.00	-4'662.50	Mehrkosten aufgrund erhöhtem Schneefall und neuer Pikettenschädigung
6150.3132.00	0.00	17'000.00	17'000.00	Honorare von externen Beratern für Strassenprojekte wurden nicht in Anspruch genommen
6150.3151.02	28'279.74	20'200.00	-8'079.74	Mehrere Reparaturen notwendig aufgrund Alter und Zustände der Fahrzeuge

## 7

**Umweltschutz und Raumordnung**  
Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
7100.3143.00	3'061.90	15'000.00	11'938.10	Unterhaltsarbeiten wurden verschoben
7101.3143.02	67'859.50	15'000.00	-52'859.50	Überdurchschnittlich viele Leitungsbrüche
7201.3130.03	23'752.20	17'000.00	-6'752.20	Aufgrund der schlechten Zustände der Leitungen mussten Leitungsbrüche repariert werden
7201.3132.00	9'722.75	1'500.00	-8'222.75	Honorare für anstehende Projekte der Kanalisation
7410.3132.00	5'539.00	0.00	-5'539.00	Honorare für Gewässerraumfestlegung
7410.3142.00	12'156.65	7'000.00	-5'156.65	Mehraufwand bei Unterhaltsarbeiten
7710.3130.02	13'495.95	26'000.00	12'504.05	Tiefere Sterblichkeitsrate

# 8

## Volkswirtschaft Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
8120.3612.03	26'039.15	7'000.00	-19'039.15	Holzernte höher als erwartet

# 9

## Finanzen und Steuern Kurz und bündig

Konto / Funkt.	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
9101.4022.00	-1'287'048	-1'000'000	287'048.29	Mehr Einnahmen der Grundstückgewinnsteuer als erwartet

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>2'450'501.26</b>	<b>708'030.05</b>	<b>2'546'260</b>	<b>660'100</b>	<b>2'339'518.31</b>	<b>628'332.50</b>
	Nettoaufwand		1'742'471.21		1'886'160		1'711'185.81
0110	Legislative	31'242.70	1'000.00	58'180	1'000	44'421.80	1'000.00
0120	Exekutive	277'236.53	9'981.50	241'350	4'000	287'875.16	1'960.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	349'761.71	157'609.05	365'550	150'400	343'941.37	154'614.85
0220	Allgemeine Dienste, übrige	1'446'540.68	467'907.00	1'451'700	427'200	1'346'000.47	383'994.60
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	258'200.24	65'376.50	338'270	69'400	224'202.76	76'983.40
0291	Wylandhalle	87'519.40	6'156.00	91'210	8'100	93'076.75	9'779.65
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>411'133.30</b>	<b>51'659.07</b>	<b>398'850</b>	<b>36'400</b>	<b>355'154.24</b>	<b>41'347.00</b>
	Nettoaufwand		359'474.23		362'450		313'807.24
1110	Polizei	23'380.00	0.00	23'450	0	23'180.00	0.00
1200	Rechtssprechung	11'685.65	850.00	10'470	2'000	7'922.74	2'375.00
1400	Allgemeines Rechtswesen	171'705.30	26'973.62	159'200	26'000	158'440.45	28'760.30
1500	Feuerwehr	118'221.60	3'600.00	126'900	4'000	104'713.90	4'500.00
1610	Militärische Verteidigung (Schiessanlage)	30'401.40	0.00	28'500	0	16'938.40	0.00
1620	Zivilschutz	55'739.35	20'235.45	50'330	4'400	43'958.75	5'711.70
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>4'459'843.91</b>	<b>467'272.63</b>	<b>4'555'001</b>	<b>431'696</b>	<b>4'439'588.07</b>	<b>470'719.75</b>
	Nettoaufwand		3'992'571.28		4'123'305		3'968'868.32
2110	Kindergarten	441'368.78	0.00	451'800	0	444'223.35	0.00
2120	Primarstufe	2'103'584.70	99'576.25	2'133'750	86'000	2'144'880.05	131'043.45
2140	Musikschulen	80'861.60	0.00	74'600	0	73'746.40	0.00
2170	Schulliegenschaften	629'562.95	2'369.00	669'865	2'300	601'519.46	2'270.00
2180	Tagesbetreuung	332'464.28	332'464.28	337'196	337'196	327'481.20	327'481.20
2190	Schulleitung	315'397.90	0.00	314'100	0	295'741.95	0.00
2191	Schulverwaltung	262'853.38	26'632.85	277'690	0	258'777.84	0.00
2192	Volksschule, Sonstiges	115'815.05	0.00	122'000	0	135'809.12	0.00
2200	Sonderschulen	177'935.27	6'230.25	174'000	6'200	157'408.70	9'925.10

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>140'901.88</b>	<b>681.80</b>	<b>167'240</b>	<b>1'100</b>	<b>157'400.85</b>	<b>6'187.30</b>
	Nettoaufwand		140'220.08		166'140		151'213.55
3110	Museen und bildende Kunst	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	150.00	0.00	150	0	150.00	0.00
3210	Bibliotheken	46'310.77	416.80	50'600	500	47'278.86	770.30
3220	Musik und Theater	14'544.30	0.00	11'800	0	12'460.00	0.00
3290	Kultur, Übriges	29'709.65	265.00	41'600	600	42'092.23	5'417.00
3320	Massenmedien	14'000.00	0.00	14'000	0	14'000.00	0.00
3410	Sport	28'955.00	0.00	38'000	0	29'486.25	0.00
3420	Freizeit	7'232.16	0.00	11'090	0	11'933.51	0.00
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>1'439'575.05</b>	<b>0.00</b>	<b>1'356'140</b>	<b>60'700</b>	<b>1'463'090.15</b>	<b>53'258.38</b>
	Nettoaufwand		1'439'575.05		1'295'440		1'409'831.77
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	59'335.29	0.00	103'600	0	219'403.64	0.00
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters-, und Pflegeheime	922'169.00	0.00	799'000	0	773'374.55	0.00
4210	Ambulante Krankenpflege	3'158.51	0.00	0	60'700	0.00	53'258.38
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	402'465.70	0.00	396'000	0	406'816.05	0.00
4220	Rettungsdienste	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
4310	Alkohol- und Drogenprävention	26'311.35	0.00	27'500	0	27'894.53	0.00
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	2'085.70	0.00	2'700	0	6'599.03	0.00
4330	Schulgesundheitsdienst	18'724.05	0.00	21'540	0	23'312.30	0.00
4340	Lebensmittelkontrolle	854.95	0.00	1'100	0	713.45	0.00
4900	Gesundheitswesen. Übriges	4'470.50	0.00	4'700	0	4'976.60	0.00
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>2'711'445.53</b>	<b>1'009'507.90</b>	<b>2'216'946</b>	<b>773'039</b>	<b>2'084'831.28</b>	<b>1'485'256.16</b>
	Nettoaufwand		1'701'937.63		1'443'907		599'575.12
5120	Prämienverbilligungen	156'353.50	147'458.75	112'000	108'200	109'398.50	120'383.70

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5220	Ergänzungsleistungen IV	319'739.50	236'704.00	330'000	229'000	323'918.10	243'956.75
5230	Invalidenheime	0.00	0.00	4'000	0	4'000.00	0.00
5240	Leistungen an Invalide	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	1'096.20	2'669.00	1'100	3'800	1'283.05	4'564.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV	443'060.50	320'938.00	324'000	250'000	425'459.35	306'307.00
5350	Leistungen an das Alter	20'924.60	0.00	22'800	0	26'585.40	0.00
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	23'499.15	0.00	1'000	0	-12'945.35	0.00
5440	Jugendschutz allgemein	403'549.14	0.00	377'700	0	405'690.79	529'175.95
5441	Kinder- und Jugendheime	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
5450	Leistungen an Familien allgemein	197'089.60	0.00	160'950	0	157'490.92	0.00
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	153'361.72	0.00	159'696	0	150'072.25	0.00
5710	Beihilfen/Zuschüsse	71'304.00	50'459.00	23'000	15'000	76'289.00	53'605.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	221'071.40	104'585.85	160'500	41'400	136'539.25	110'579.11
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
5730	Asylwesen	539'031.27	42'743.00	449'200	64'500	197'403.22	7'474.00
5790	Fürsorge, Übriges	161'364.95	103'950.30	91'000	61'139	83'646.80	109'210.65
5920	Hilfsaktionen im Inland	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>722'029.10</b>	<b>261'646.56</b>	<b>632'897</b>	<b>253'500</b>	<b>656'539.89</b>	<b>246'744.89</b>
	Nettoaufwand		460'382.54		379'397		409'795.00
6110	Nationalstrassen	8'052.95	0.00	6'200	0	7'652.90	0.00
6150	Gemeindestrassen	488'187.35	256'770.81	385'830	245'500	400'121.79	239'371.59
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	86'145.80	4'875.75	93'700	8'000	93'569.20	7'373.30
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	139'643.00	0.00	147'167	0	155'196.00	0.00
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>1'180'920.65</b>	<b>964'505.65</b>	<b>1'254'770</b>	<b>1'032'100</b>	<b>2'430'329.80</b>	<b>2'251'119.60</b>
	Nettoaufwand		216'415.00		222'670		179'210.20
7100	Wasserversorgung (allgemein)	14'637.65	0.00	30'150	0	25'208.50	0.00
7101	Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)	319'005.84	319'005.84	320'600	320'600	1'568'426.20	1'568'426.20
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	456'004.85	456'004.85	511'500	511'500	484'622.89	484'622.89
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	8'691.20	0.00	12'200	500	11'477.25	220.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	187'894.96	187'894.96	194'500	194'500	190'050.51	190'050.51
7410	Gewässerverbauungen	69'588.15	0.00	31'400	0	21'717.30	0.00
7500	Arten- und Landschaftsschutz	1'506.50	0.00	1'500	0	1'630.40	0.00
7710	Friedhof und Bestattung	104'601.45	1'600.00	135'120	5'000	110'307.90	7'800.00
7900	Raumordnung	18'990.05	0.00	17'800	0	16'888.85	0.00
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>67'256.25</b>	<b>304'298.65</b>	<b>56'210</b>	<b>294'708</b>	<b>43'894.55</b>	<b>294'865.40</b>
	Nettoertrag	237'042.40		238'498		250'970.85	
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	0.00	0.00	2'500	0	0.00	0.00
8130	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	242.00	0.00	500	0	242.00	0.00
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	1'003.35	0.00	2'610	0	1'547.25	0.00
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	59'698.30	21'810.45	41'300	13'000	35'846.70	12'566.45
8300	Jagd und Fischerei	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
8400	Tourismus	6'312.60	0.00	9'300	0	6'258.60	0.00
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
8600	Banken und Versicherungen	0.00	246'088.20	0	245'708	0.00	246'066.95
8710	Elektrizität (allgemein)	0.00	36'400.00	0	36'000	0.00	36'232.00
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>861'951.04</b>	<b>10'677'955.66</b>	<b>827'866</b>	<b>10'468'837</b>	<b>756'638.80</b>	<b>9'249'154.96</b>
	Nettoertrag	9'816'004.62		9'640'971		8'492'516.16	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	-1'971.86	4'640'041.63	0	4'737'000	-10'491.15	4'810'199.50
9101	Sondersteuern	3'285.00	1'303'848.29	3'000	1'016'050	3'255.00	810'680.20
9300	Finanz- und Lastenausgleich	715'066.00	3'315'306.00	715'066	3'315'306	643'168.00	2'981'962.00
9610	Zinsen	67'000.90	138'252.00	30'900	118'800	42'135.95	115'755.00
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	78'571.00	3'436.00	78'900	3'450	78'571.00	3'416.00
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0.00	0.00	0	900	0.00	1'225.15
9980	Abschreibungen VV HRM1	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00



# Investitionsrechnung

## Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

### 0

#### Allgemeine Verwaltung Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
0291.5040.02	0.00	55'000.00	55'000.00	Verschiebung der Erneuerung der Beleuchtung

### 1

#### Öffentliche Ordnung und Sicherheit Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
1610.5040.01	26'500.00	28'000.00	1'500.00	Dachsanierung des Schützenhaus

### 2

#### Bildung Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
2120.5060.00	46'121.40	61'000.00	14'878.60	Ersatzbeschaffungen Switchs und Ipads
2170.5040.01	64'963.75	80'000.00	15'036.25	Sanierung des Lehrerzimmers inkl. Küche und Nutzungserweiterung

# 3

## Kultur, Sport und Freizeit

Kurz und bündig

*Keine Begründungen*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

# 4

## Gesundheit

Kurz und bündig

*Keine Begründungen*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

# 5

## Soziale Sicherheit

Kurz und bündig

*Keine Begründungen*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

# 6

## Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
6110.5620.00	4'000.00	0.00	-4'000.00	Projektierung Erdwälle N04/08
6150.5010.11	375'585.50	629'900.00	254'314.50	Sanierung Dorfstrasse
6150.5010.12	541'206.76	600'500.00	59'293.24	Sanierung Hinterdorfstrasse
6150.5010.16	2'935.50	0.00	-2'935.50	Vorarbeiten Neubau Wydenbuck
6150.5060.00	56'515.50	70'000.00	13'484.50	Neues Fahrzeug wurde angeschafft aufgrund Ersatz von einem alten Fahrzeug

## 7

**Umweltschutz und Raumordnung**  
 Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
7101.5030.11	121'025.85	339'500.00	218'474.15	Erneuerung der Wasserleitungen Hinterdorfstrasse
7201.5030.11	238'616.70	437'200.00	198'583.30	Sanierung Kanalisation Hinterdorfstrasse
7201.5030.12	8'037.75	137'000.00	128'962.25	Sanierung Kanalisation Dorfstrasse

## 8

**Volkswirtschaft**  
 Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz	
8120.5010.00	0.00	50'000.00	50'000.00	Sanierung der Flurwege wurde verschoben

## 9

**Finanzen und Steuern**  
 Kurz und bündig

*keine Begründungen*

Konto	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktion		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>55'000</b>	<b>0</b>	<b>117'745.70</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis				55'000		117'745.70
<b>0290</b>	<b>Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>39'624.95</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis						39'624.95
5040.00	Schliesssystem Gemeindehaus + Werk					2'351.20	
5060.11	Verwaltungsgebäude Büromobiliar					37'273.75	
<b>029</b>	<b>Wylandhalle</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>55'000</b>	<b>0</b>	<b>78'120.75</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis				55'000		78'120.75
5040.00	Schliesssystem Wylandhalle					31'867.95	
5040.01	Erneuerungen Bühneneinrichtung / Verdunklung					5'026.65	
5040.02	Erneuerungen Beleuchtung			55'000		41'226.15	
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>26'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>28'000</b>	<b>0</b>	<b>5'165.10</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		26'500.00		28'000		5'165.10
<b>1610</b>	<b>Militärische Verteidigung (Schiessanlage)</b>	<b>26'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>28'000</b>	<b>0</b>	<b>5'165.10</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		26'500.00		28'000		5'165.10
5040.00	Schützenhaus - Küchen Sanierung					5'165.10	
5040.01	Schützenhaus - Dachsanierung	26'500.00		28'000			
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>111'085.15</b>	<b>0.00</b>	<b>141'000</b>	<b>0</b>	<b>123'582.65</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		111'085.15		141'000		123'582.65

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktion		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>2120</b>	<b>Primarstufe</b>	<b>46'121.40</b>	<b>0.00</b>	<b>61'000</b>	<b>0</b>	<b>44'808.00</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		46'121.40		61'000		44'808.00
5060.00	Ersatzbeschaffung Switchs und iPads	46'121.40		61'000			
5060.01	Ersatzbeschaffung Computer					44'808.00	
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>64'963.75</b>	<b>0.00</b>	<b>80'000</b>	<b>0</b>	<b>78'774.65</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		64'963.75		80'000		78'774.65
5040.01	Sanierung Teamzimmer (Küche und Nutzungserweiterung)	64'963.75		80'000			
5040.10	LED Beleuchtungen Klassenzimmer					78'774.65	
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>210'223.87</b>	<b>210'223.87</b>
	Nettoergebnis						
<b>4120</b>	<b>Alters-, Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>210'223.87</b>	<b>210'223.87</b>
	Nettoergebnis						
5520.00	Beteiligung am Zweckverband Alterswohnheim Flaachtal AWH					210'223.87	
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände						210'223.87
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>980'243.26</b>	<b>0.00</b>	<b>1'300'400</b>	<b>0</b>	<b>173'137.20</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		980'243.26		1'300'400		173'137.20
<b>6110</b>	<b>Nationalstrassen</b>	<b>4'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15'000.00</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		4'000.00				15'000.00

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktion		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5620.00	Erdwälle N04/08 - Projektierung	4'000.00				15'000.00	
<b>6150</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>976'243.26</b>	<b>0.00</b>	<b>1'300'400</b>	<b>0</b>	<b>158'137.20</b>	<b>0.00</b>
	Nettoergebnis		976'243.26		1'300'400		158'137.20
5010.11	Sanierung Dorfstr. ab Schulh. bis alte Grastrock.	375'585.50		629'900			
5010.12	Sanierung Hinterdorfstr.	541'206.76		600'500			
5010.16	Neubau Flaachtalstr. bis Pferdehof Furrer	2'935.50					
5060.00	Neues Fahrzeug Werke	56'515.50		70'000		158'137.20	
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>367'680.30</b>	<b>199'375.00</b>	<b>914'400</b>	<b>28'000</b>	<b>1'875'697.55</b>	<b>652'039.70</b>
	Nettoergebnis		168'305.30		886'400		1'223'657.85
<b>7101</b>	<b>Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)</b>	<b>121'025.85</b>	<b>72'500.00</b>	<b>339'500</b>	<b>10'000</b>	<b>1'785'210.00</b>	<b>555'809.20</b>
	Nettoergebnis		48'525.85		329'500		1'229'400.80
5030.11	Erneuerung Leitungen Hinterdorfstrasse	121'025.85		339'500			
5520.00	Beteiligung an Gemeinden und Zweckverbänden					1'785'210.00	
6370.00	Anschlussgebühren		72'500.00		10'000		52'551.35
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände						503'257.85
<b>7201</b>	<b>Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)</b>	<b>246'654.45</b>	<b>126'875.00</b>	<b>574'900</b>	<b>18'000</b>	<b>0.00</b>	<b>96'230.50</b>
	Nettoergebnis		119'779.45		556'900	96'230.50	
5030.11	Sanierung Kanalisation Hinterdorfstrasse	238'616.70		437'200			
5030.12	Sanierung Kanalisation Dorfstrasse	8'037.75		137'700			
6370.00	Anschlussgebühren		126'875.00		18'000		96'230.50

Einzelkonten nach Funktion	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>7710 Friedhof und Bestattung</b> Nettoergebnis	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>90'487.55</b>	<b>0.00</b>
5030.00 Neue Urnennischenwand					90'487.55	90'487.55
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b> Nettoergebnis	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>50'000</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen</b> Nettoergebnis	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>50'000</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
5010.00 Sanierung Flurwege			50'000			
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b> Nettoergebnis	<b>199'375.00</b> 1'286'133.71	<b>1'485'508.71</b>	<b>28'000</b> 2'460'800	<b>2'488'800</b>	<b>862'263.57</b> 1'643'288.50	<b>2'505'552.07</b>
<b>9999 Abschluss</b> Nettoergebnis	<b>199'375.00</b> 1'286'133.71	<b>1'485'508.71</b>	<b>28'000</b> 2'460'800	<b>2'488'800</b>	<b>862'263.57</b> 1'643'288.50	<b>2'505'552.07</b>
5900.00 Passivierte Einnahmen	199'375.00		28'000		862'263.57	
6900.00 Aktivierte Ausgaben		1'485'508.71		2'488'800		2'505'552.07
Einnahmenüberschuss	1'684'883.71	1'684'883.71	2'516'800	2'516'800	3'367'815.64	3'367'815.64
Ausgabenüberschuss	1'684'883.71	1'684'883.71	2'516'800	2'516'800	3'367'815.64	3'367'815.64

**Bilanz**

<b>Aktiven</b>		<b>01.01.2025</b>	<b>31.12.2025</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'305'812.06	3'743'118.26
101	Forderungen	1'547'487.06	1'042'911.08
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	44'902.72	45'036.13
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>6'898'201.84</b>	<b>4'831'065.47</b>
107	Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	7'519'375.00	7'519'375.00
	<b>Anlagevermögen Finanzvermögen*</b>	<b>7'519'375.00</b>	<b>7'519'375.00</b>
	<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>14'417'576.84</b>	<b>12'350'440.47</b>
140	Sachanlagen VV	4'614'381.60	5'426'825.50
142	Immaterielle Anlagen	138.65	-1'193.65
144	Darlehen	135'900.00	135'900.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	5'034'705.32	5'034'705.32
146	Investitionsbeiträge	219'044.30	214'793.60
	<b>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*</b>	<b>10'004'169.87</b>	<b>10'811'030.77</b>
	<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>10'004'169.87</b>	<b>10'811'030.77</b>
	<b>Total Aktiven</b>	<b>24'421'746.71</b>	<b>23'161'471.24</b>
	<b>*Total Anlagevermögen</b>	<b>17'523'544.87</b>	<b>18'330'405.77</b>

**Bilanz**

<b>Passiven</b>		<b>01.01.2025</b>	<b>31.12. 2025</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten	2'655'786.50	2'536'162.14
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	346'128.16	587'906.58
205	Kurzfristige Rückstellungen	98'049.00	80'019.00
	<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>3'099'963.66</b>	<b>3'204'087.72</b>
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	225'637.30	225'637.30
	<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>225'637.30</b>	<b>225'637.30</b>
	<b>Total Fremdkapital</b>	<b>3'325'600.96</b>	<b>3'429'725.02</b>
290	Spezialfinanzierung im Eigenkapital	3'991'156.88	3'903'829.09
291	Fonds im Eigenkapital	1'949.25	1'949.25
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	<b>Zweckgebundenes Eigenkapital</b>	<b>3'993'106.13</b>	<b>3'905'778.34</b>
294	Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	17'103'039.62	15'825'967.88
	<b>Zweckfreies Eigenkapital</b>	<b>17'103'039.62</b>	<b>15'825'967.88</b>
	<b>Total Eigenkapital</b>	<b>21'096'145.75</b>	<b>19'731'746.22</b>
	<b>Total Passiven</b>	<b>24'421'746.71</b>	<b>23'161'471.24</b>